

**Beglaubigte Abschrift****COUTANDIN & STRBA**

RECHTSANWÄLTE GbR

Coutandin &amp; Strba GbR · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt/Main

**Amtsgericht Frankfurt am Main**Gerichtsstraße 2  
60313 Frankfurt am Main

12. September 2006

S/T 268/06

In dem Rechtsstreit

**EMB Consulting GmbH**

gegen

**die Republik Argentinien****31 C 1721/06-16**

werden wir beantragen zu erkennen:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist – notfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.

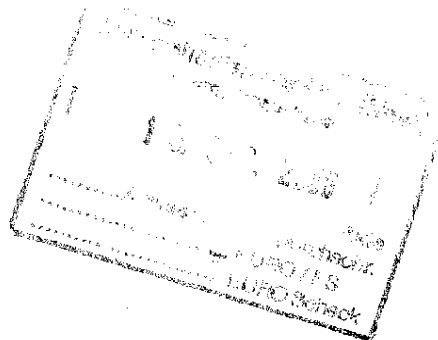
Vorsorglich werden wir beantragen, der Beklagten die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorzubehalten.

FRANKFURT / MAIN

Wolfgang Strba  
Landgericht  
OberlandesgerichtR. Patrick Geiger  
Landgericht  
OberlandesgerichtEllen Taufkirch  
LandgerichtEschenheimer Anlage 28  
D-60318 Frankfurt/Main  
Telefon +49-69-91 50 97-0  
Telefax +49-69-91 50 97-20  
E-mail strba@t-online.de

Gerichtsfach 115

DARMSTADT

Karl Ernst Coutandin  
LandgerichtDarmstädter Straße 38  
D-64372 Ober-RamstadtTelefon +49-61 54-5 15 47  
Telefax +49-61 54-5 27 45

Hilfsweise werden wir beantragen,

das Verfahren entsprechend § 148 ZPO bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Vorlageverfahren 2 BvM 1/03, 2 BvM 2/03, 2 BvM 3/03, 2 BvM 4/03, 2 BvM 5/03, 2 BvM 1/06 und 2 BvM 2/06 auszusetzen.

## Inhaltsverzeichnis

A.	Aussetzung nach § 148 ZPO .....	7
B.	Unzulässigkeit der Klage nach Artikel VIII 2(b) des IWF-Übereinkommens .....	9
C.	Begründetheit.....	10
I.	Wirtschaftliche Notlage der Beklagten und Einrede des völkerrechtlichen und zivilrechtlichen Notstands .....	10
II.	Staatsnotstand im Völkerrecht .....	18
1.	1. Staatsnotstand völkergewohnheitsrechtlich anerkannt .....	18
2.	Zahlungsfähigkeit als geschütztes Staatsinteresse gem. Art. 25 ILC-Entwurf anerkannt 20	
3.	Unmittelbarkeit der Gefahr .....	26
4.	2. Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit .....	28
5.	3. Rechtsfolge des Staatsnotstands .....	29
III.	Staatsnotstand in Argentinien .....	31
1.	1. Drohende Zahlungsunfähigkeit der Republik / Zwingend notwendige Umschuldung 32	
2.	2. Gefahr für wichtige Staatsinteressen .....	40
3.	3. Gebot der Gesamtbetrachtung.....	41
4.	4. Kein Verschulden der Notstandslage.....	42
5.	5. Erforderlichkeit der Aussetzung des Schuldendienstes .....	43
6.	6. Keine entgegenstehenden berechtigten Interessen der Klägerin .....	44
IV.	Zivilrechtlicher rechtfertigender Notstand / Stundung gemäß § 242 BGB .....	44
V.	Eingriffsnormen / Völkerrechtliche Beachtung der argentinischen Notstandsregeln.....	45
1.	1. Berücksichtigung des Zahlungsmoratoriums durch deutsche Gerichte.....	46
2.	2. Leistungsverweigerungsrecht der Republik Argentinien nach § 138 BGB.....	49
3.	3. Störung der Geschäftsgrundlage.....	50

### **Begründung:**

Die Klägerin macht Ansprüche aus Schuldverschreibungen geltend, die angeblich von der Republik Argentinien ausgegeben worden seien. Sie behauptet, sie sei Eigentümerin und Inhaberin derartiger Schuldverschreibungen. Für die Beklagte ist dies nicht zu überprüfen, weshalb dieser Vortrag vorsorglich bestritten wird.

Aktivlegitimiert ist ausschließlich der Inhaber der Schuldverschreibungen. Die Klägerin wird daher zur Vorlage der Originalurkunden in der mündlichen Verhandlung aufgefordert. Für Ansprüche aus § 793 BGB ist die Vorlage der effektiv verbrieften Originalurkunden zwingende Voraussetzung für den Nachweis der Aktivlegitimation. Dies gilt auch für die von der Klägerin geltend gemachten Zinsansprüche aus Teilschuldverschreibungen der Anleihe mit der WKN 130 860. Auch für diese Anleihe hat die Klägerin im Rahmen eines Urkundsprozesses die effektiv verbrieften Originalurkunden und Zinscoupons vorzulegen. Die von der Klägerin vorgelegten Kopien genügen diesen Anforderungen nicht.

Bereits vorab wird beantragt,

**den Prozessbevollmächtigten der Klägerin Rolf Koch nach § 157 Abs. 1 ZPO von der Verhandlung auszuschließen**

und

**eine entsprechende Mitteilung zum Zwecke der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des Art. 1 § 8 Abs. 1 Nr. 1 RBerG an die zuständigen Behörde zu machen**

Dem von der Klägerin im Schriftsatz vom 29. Juni 2006 benannten Prozessbevollmächtigten Rolf Koch steht nicht die Befugnis zu, als Prozessbevollmächtigter im Rahmen der oben näher bezeichneten Rechtsangelegenheit in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht Frankfurt aufzutreten.

Eine solche Tätigkeit stellt einen Verstoß gegen § 157 Abs. 1 ZPO dar. Nach dieser Vorschrift sind mit Ausnahme von Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer Personen, die der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig nachgehen, als Bevollmächtigte und Beistände in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen.

**Vgl.:** Chemnitz/Johnigk: Rechtsberatungsgesetz, Kommentar, 11. Auflage 2003, Art. 1 § 1 Rn. 194; Zöller-Greger, ZPO, 25. Auflage 2005, § 157 Rn. 2.

Sobald der Prozessbevollmächtigte in dem bereits anberaumten frühen ersten Termin vor Gericht erscheint, liegen die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor. In diesem Fall ist Herr Rolf Koch von der mündlichen Verhandlung auszuschließen.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist weder als Rechtsanwalt noch als Prozessbeistand oder sonstiger Berechtigter im Sinne des § 157 ZPO zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht legitimiert. Die Prozessbevollmächtigung umfasst die Prozessführung im Namen der vertretenen Partei

**vgl.:** Zöller-Vollkommer, ZPO, 25. Auflage, 2005, § 80 Rn. 2

und ist daher als eine fremde Rechtsbesorgung anzusehen. Um eine solche fremde Rechtsbesorgung handelt es sich stets dann, wenn der Besorgende nach außen hin erkennbar als Bevollmächtigter der Partei auftritt.

**Vgl.:** Chemnitz/Johnigk: Rechtsberatungsgesetz, Kommentar, 11. Auflage 2003, Art. 1 § 1 Rn. 76 m. w. N.

Tritt der Bevollmächtigte persönlich, sei es in der mündlichen Verhandlung, Güteverhandlung, der Beweisaufnahme auf, so handelt es sich bereits um eine Tätigkeit, die vor Gericht stattfindet.

**Vgl.:** Zöller-Greger, ZPO, 25. Auflage 2005, § 157, Rn. 5.

Die Rechtsbesorgung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist auch als geschäftsmäßig im Sinne des § 157 Abs. 1 ZPO anzusehen. Eine solche Geschäftsmäßigkeit liegt dann vor, wenn die Tätigkeit selbständig ist und in

der Absicht vorgenommen wird, sie – sei es auch nur bei sich bietender Gelegenheit – in gleicher Art zu wiederholen und die Tätigkeit dadurch zu einem dauernden und wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit ist jedoch nicht gleichbedeutend mit der „Gewerbsmäßigkeit“. Daher ist es auch nicht notwendig, dass die Tätigkeit mit Einnahmen verbunden ist oder auf solche abzielt.

Vgl.: Chemnitz/Johnigk: Rechtsberatungsgesetz, Kommentar, 11. Auflage 2003, Art. 1 § 1 Rn. 102 f. m. w. N.

Auch eine einmalige Tätigkeit kann ausreichen, um die „Geschäftsmäßigkeit“ der Handlung bejahen zu können.

Vgl.: BGH, NJW 2001, 3541, 3542.

Wesentlich ist, dass der Handelnde die Wiederholung einer gleichartigen Tätigkeit beabsichtigt. Hierdurch macht er deutlich, dass diese zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Beschäftigung wird.

Vgl.: BGH, NJW 1993, 2703.

Vorliegend muss davon ausgegangen werden, dass Rolf Koch in der Absicht handelt, erneut als Prozessbevollmächtigter einer Partei in einem Verfahren gegen die Republik Argentinien aufzutreten, sofern sich nur die entsprechende Gelegenheit dafür bietet. Als Indiz für eine solche Wiederholungsabsicht kann der Umstand angeführt werden, dass er bereits in zahlreichen Vollstreckungsverfahren gegen die Beklagte als Verfahrensbevollmächtigter anderer Parteien aufgetreten ist und auch in eigener Sache aktiv verfahrensrechtlich gegenüber der Republik Argentinien agiert.

Auch im Internet bietet er unter der homepage: <http://argentinien-klagen.de> eine Informationssammlung für die rechtliche Durchsetzung von Argentinien-Anleihen an. Diese Seite nennt den Prozessbevollmächtigten Rolf Koch unter dem Stichwort „Informationen rund um die rechtliche Durchsetzung von Argentinien-Anleihen“ mit Namen, Adresse und Telefonnummer.

Sein weit gestreutes Engagement gegen die Beklagte dürfte auch dem Amtsgericht Frankfurt aus verschiedenen Verfahren bekannt sein. Dieses verstärkte Interesse und Bemühen um eine Rechtsdurchsetzung gegen die

Beklagte zeigt, dass der Prozessbevollmächtigte auch im hier rechtshängigen Verfahren mit der Absicht handelt, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten – bei sich bietender Gelegenheit – in gleicher Weise zu wiederholen und daher „geschäftsmäßig“ im Sinne des § 157 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 1 § 1 RBerG vorzugehen.

Aufgrund der Schwierigkeit, dass die Wiederholungsabsicht als innere Tatsache einem direkten Beweis nicht zugänglich ist, ist die oben erfolgte Darlegung äußerer Anzeichen ausreichend.

Vgl.: BGH, NJW 1986, 1050, 1051 f.

Zudem regen wir bereits jetzt an, dass das Gericht eine entsprechende Mitteilung zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gemäß § 13 Nr. 1 EGGVG i. V. m. 2. Teil Nr. 6 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) über den Verstoß gegen Art. 1 § 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 RBerG vornimmt.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin handelt ordnungswidrig, wenn er eine fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgt, ohne die nach Art. 1 § 1 RBerG erforderliche Erlaubnis zu besitzen, (Art 1 § 8 Abs.1 Nr. 1 RBerG).

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Ansprüche erhebt die Beklagte die **Einrede der Verjährung.**

#### **A. Aussetzung nach § 148 ZPO**

Sofern die Klage nicht bereits aus den insbesondere unter D. V. ausgeführten Gründen als unzulässig oder unbegründet abgewiesen wird, ist das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 2 GG entsprechend § 148 ZPO zwingend bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den Vorlageverfahren 2 BvM 1/03, 2 BvM 2/03, 2 BvM 3/03, 2 BvM 4/03, 2 BvM 5/03, 2 BvM 1/06 und 2 BvM 2/06 auszusetzen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in zwei Beschlüssen vom 16.02.2006 (Az.: 8 U 107/03 und 8 U 109/03) seine bisherige Rechtsprechung zur Aussetzung der Verfahren gem. § 148 ZPO geändert und die Aussetzung